

318 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 09 29

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1976, mit dem das Bundesmineralölsteuer- gesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1970, 493/1972, 3/1975 und 143/1976 wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 bis 9 haben zu lauten:

„§ 7. (1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalisierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch, Abs. 3) eine Bundesmineralölsteuervergütung von S 1,73 je Liter zu leisten.

(2) Die Bundesmineralölsteuervergütung (Abs. 1) ist für einen Mineralölverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben zu leisten, in denen Maschinen der im Abs. 3 aufgezählten Art zur regelmäßigen Bearbeitung selbstbewirtschafteter, landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden, die im Einzelfall entweder eine Mindestgröße von einem Hektar aufweisen oder auf denen Erwerbsgartenbau, Erwerbsobstbau oder Erwerbsweinbau betrieben wird oder Sonderkulturen bestehen (begünstigte Betriebe). Der Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung besteht, soweit im § 9 nicht anderes bestimmt ist, für jedes Kalenderjahr, an dessen 1. Jänner der Betrieb besteht und in dem eine solche Verwendung stattfindet. Er steht demjenigen zu, welcher den Betrieb an diesem Stichtag bewirtschaftet hat; im Falle einer gleichzeitigen Bewirtschaftung zu diesem Zeitpunkt durch mehrere Personen steht diesen der Anspruch gemeinsam zur ungeteilten Hand zu.

(3) Begünstigt ist der Mineralölverbrauch zum Antrieb von Traktoren mit mehr als 6 PS, Motorkarren, Motorhacken, Motormähern, anderen selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen, Motorspritzgeräten, Motorsprühgeräten und

Motorstäubegeräten. Als begünstigter Treibstoffverbrauch gilt die Mineralölmenge, welche sich aus dem nach § 8 Abs. 2 geschätzten Durchschnittsverbrauch für die am 1. Jänner des Kalenderjahres vorhandenen Flächen (Abs. 2), abzüglich darin enthaltener Almflächen, Hutweiden und Bergmäher, ergibt. Der auf eine bestimmte Fläche entfallende Vergütungsbetrag steht für jedes Kalenderjahr nur einmal zu.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat alle für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung erforderlichen Umstände (Daten) zu erfassen. Zur Erfassung kann er auch Daten heranziehen, die ihm bereits bekannt sind. Der Erfassung dienen auch die im § 9 vorgesehenen Anzeigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammern die Mineralölmengen zu schätzen, die bei der zweckentsprechenden Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit den im § 7 Abs. 3 aufgezählten Maschinen im gesamten Bundesgebiet in einem Kalenderjahr durchschnittlich je Hektar verbraucht werden; Unterscheidungen nach Kulturarten, nach der Größe der bearbeiteten Flächen und nach der Art der hauptsächlich verwendeten Maschinen sind zulässig. Unter Zugrundelegung des geschätzten Durchschnittsverbrauches ist durch Verordnung zu bestimmen, für welche Mineralölmengen je Hektar, erforderlichenfalls nach Kulturarten, der Größe der bearbeiteten Flächen und der Art der verwendeten Maschinen aufgegliedert, eine Bundesmineralölsteuervergütung geleistet wird.

(3) Die Leistung der Bundesmineralölsteuervergütung (§ 7 Abs. 1) und die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Vergütungsbeträge obliegen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Bei den im Abs. 1 angeführten Erfassungsmaßnahmen sowie bei der Beschaffung und Überprüfung von Angaben und Daten, die für die Ermittlung des Vergütungsanspruches im Einzelfall erforderlich sind, haben die Landwirtschaftskammern mitzuwirken. Die Mitwirkung umfaßt die Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung von Anzeigen, Meldungen und

anderen Mitteilungen sowie die Ermittlung und Bekanntgabe von Umständen, von denen das Bestehen oder die Höhe eines Vergütungsanspruches abhängt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann darüber hinaus die Landwirtschaftskammern noch zu einer weiteren Mitwirkung bei Erfassungsmaßnahmen (Abs. 1) und bei der Beschaffung und Überprüfung von Angaben und Daten für die Ermittlung von Vergütungsansprüchen heranziehen, soweit dies für die Durchführung des Vergütungsverfahrens zweckmäßig ist. Die Landwirtschaftskammern haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft alle ihre Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Bundesmineralölsteuervergütung von Bedeutung sind.

§ 9. (1) Wer die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Art übernimmt, hat für den begünstigten Treibstoffverbrauch in diesem Betrieb unbeschadet der Voraussetzungen des § 7 erst dann Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuervergütung, wenn er die Übernahme angezeigt hat.

(2) Solange sich für einen begünstigten Betrieb keine Änderung der Menge des begünstigten Treibstoffverbrauches (§ 7 Abs. 3) ergibt, ist die Bundesmineralölsteuervergütung jeweils für die gleiche Mineralölmenge zu leisten, für welche sie für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten war.

(3) Haben sich in einem begünstigten Betrieb die Verhältnisse so geändert, daß sich für ihn im folgenden Kalenderjahr ein höherer begünstigter Treibstoffverbrauch ergibt als jener, für den zuletzt eine Bundesmineralölsteuervergütung zu leisten war, so besteht für die Mineralölmenge, um welche sich der begünstigte Treibstoffverbrauch erhöht hat, unbeschadet der Voraussetzungen des § 7 erst dann Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuervergütung, wenn die eingetretene Änderung angezeigt worden ist. Die Anzeige kann von demjenigen erstattet werden, der den Betrieb bewirtschaftet oder am 1. Jänner des laufenden Kalenderjahres bewirtschaftet hat.

(4) Haben sich in einem begünstigten Betrieb die Verhältnisse so geändert, daß sich für ihn im folgenden Kalenderjahr ein geringerer begünstigter Treibstoffverbrauch ergibt als jener, für den zuletzt eine Bundesmineralölsteuervergütung zu leisten war, so ist dies bis zum 31. März des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der den Betrieb bis zum Zeitpunkt des Eintrittes der Änderung bewirtschaftet hat.

(5) Wer die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Art aufgibt, hat dies bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres anzuzeigen.

(6) In den Fällen der Abs. 1 und 3 entsteht der Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuer-

vergütung erstmals für das Kalenderjahr, in dem die angeführten Umstände angezeigt wurden, wenn die Anzeige bis zum 31. März desselben erstattet wurde, ansonsten erstmals für das auf die Erstattung der Anzeige folgende Kalenderjahr.

(7) Die Anzeigen nach Abs. 1, 3, 4 und 5 sind an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu richten und bei der Landwirtschaftskammer für das Bundesland, in welchem der Betrieb gelegen ist, auf den sich die Anzeige bezieht, schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Sie können auch dadurch erstattet werden, daß die anzuzeigenden Umstände bei Erfassungsaktionen im Sinne des § 8 Abs. 1 angegeben werden. Die Landwirtschaftskammern haben die ihnen zugekommenen Anzeigen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

(8) Die Landwirtschaftskammern haben das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von allen nach Abs. 4 oder 5 anzuzeigenden oder nach § 10 Abs. 3 zu meldenden Umständen, die ihnen bei ihrer Mitwirkungstätigkeit (§ 8 Abs. 3) bekannt werden, zu verständigen, wenn die Anzeige oder Meldung unterblieben ist. Die Verständigung ist binnen einem Monat nach Ablauf der Anzeige- oder Meldefrist vorzunehmen, wurden die Umstände erst später bekannt, binnen einem Monat nach dem Bekanntwerden.“

2. Die Abs. 3 und 4 des § 10 haben zu lauten:

„(3) Bundesmineralölsteuerbeträge, die zu Unrecht oder die an eine Person vergütet wurden, welche darauf keinen Anspruch hat, sind vom Empfänger binnen einem Monat nach Erhalt bei der Landwirtschaftskammer zu melden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zurückzuzahlen. Wird dem Empfänger erst nach Erhalt eines Vergütungsbetrages bekannt, daß ihm dieser nicht oder nicht zur Gänze zusteht, so hat er die Meldung und Rückzahlung binnen einem Monat nach dem Bekanntwerden dieses Umstandes vorzunehmen. Die Landwirtschaftskammern haben die Meldungen unverzüglich an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist bei der Besorgung der Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die gemäß § 8 Abs. 1 erfaßten landwirtschaftlichen Betriebe unterliegen der amtlichen Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Hierbei kann auch bei Personen Nachschau gehalten werden, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften keine Bücher oder Auf-

318 der Beilagen

3

zeichnungen zu führen haben; in diesem Fall gelten § 144 Abs. 2 und § 146 der Bundesabgabenordnung sinngemäß.“

Artikel II

(1) Art. I ist auf den begünstigten Treibstoffverbrauch nach dem 31. Dezember 1976 anzuwenden.

(2) Für den begünstigten Treibstoffverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben, die bei der statistischen Erhebung mit Stichtag 3. Dezember 1975 (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Oktober 1975, BGBl. Nr. 541) nicht erfaßt wurden, aber an diesem Stichtag bereits bestanden haben, oder deren Bewirtschaftung in der Zeit vom 4. Dezember 1975 bis zum 31. Dezember 1976 übernommen wurde, darf eine Bundesmineralölsteuervergütung unbeschadet der Voraussetzungen des § 7 des Bundesmineralölsteuergesetzes erst geleistet werden, wenn derjenige, welcher den Betrieb bewirtschaftet, angezeigt hat, daß er einen Vergütungsanspruch erhebt oder daß er die Be-

wirtschaftung des Betriebes übernommen hat; § 9 Abs. 6 und 7 des Bundesmineralölsteuergesetzes gelten für solche Anzeigen sinngemäß.

(3) Die bisherige Verpflichtung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Anordnung jährlicher statistischer Erhebungen für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung (§ 8 Abs. 1 erster Satz des Bundesmineralölsteuergesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 3/1975) entfällt im Jahre 1976.

Artikel III

(1) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I und des Art. II Abs. 1 richtet sich nach § 12 des Bundesmineralölsteuergesetzes.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II Abs. 2 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Art. II Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Durch das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974, BGBl. Nr. 3/1975, wurden in das Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, Bestimmungen aufgenommen, die für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient, für pauschalierte Mengen die Vergütung eines Teiles der Bundesmineralölsteuer vorsehen. Diese Steuervergütung ist mit Wirkung ab 1975 an die Stelle der Aktionen zur Treibstoffverbilligung in der Landwirtschaft aus Förderungsmitteln getreten, die bis einschließlich 1974 jährlich durchgeführt worden waren. Die Mineralölmengen, für welche eine Bundesmineralölsteuervergütung geleistet wird, wurden auf Grund des § 8 Abs. 2 BMinStG durch die Verordnung vom 18. März 1975, BGBl. Nr. 177, bestimmt. Die Höhe der Bundesmineralölsteuervergütung beträgt derzeit S 1,73 je Liter (siehe § 7 Abs. 1 BMinStG in der Fassung des Art. V Z. 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1976, BGBl. Nr. 143, sowie Art. IX Abs. 8 dieses Bundesgesetzes). Die volle Bundesmineralölsteuerbelastung macht, auf Liter umgerechnet, für Dieselöl rund S 2,03 und für Normalbenzin rund S 2,18 aus. Die Auszahlung der Bundesmineralölsteuervergütung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei der Ermittlung des im Einzelfall begünstigten Treibstoffverbrauches wirken die Landwirtschaftskammern mit (siehe § 8 Abs. 3 BMinStG).

Zur Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebe, ihrer Bewirtschafter, ihrer Nutzflächen und der zu deren Bearbeitung verwendeten Maschinen für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung hat gemäß § 8 Abs. 1 BMinStG der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, jährliche statistische Erhebungen anzuordnen; die hiebei erhobenen Daten sind der Bundesmineralölsteuervergütung für den begünstigten Treibstoffverbrauch in dem Kalenderjahr zugrunde zu legen, das auf den Erhebungstichtag folgt. Die letzte derartige Erhebung wurde durch die Verordnung vom 15. Oktober 1975, BGBl. Nr. 541, mit dem Stichtag 3. Dezember 1975 angeordnet. Zur Speicherung der erhobenen Daten und zur Abwicklung des Vergütungsverfahrens bedient sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der EDV-Anlage des (künftigen) Bundesrechenamtes.

Die alljährliche Erfassung der begünstigten Betriebe und ihrer für die Ermittlung der zustehenden Bundesmineralölsteuervergütung maßgebenden Daten wurde vorgesehen, weil auch für Zwecke der früheren Treibstoffverbilligung aus Förderungsmitteln eine jährliche Erfassung stattfand und außerdem erst Erfahrungen gesammelt werden mußten, in welchem Rahmen sich jene von Jahr zu Jahr eintretenden Änderungen bewegen, die sich im Einzelfall auf das Bestehen

oder die Höhe des Vergütungsanspruches auswirken können. Bei der Durchführung der Vergütungsaktionen in den Jahren 1975 und 1976 hat sich gezeigt, daß man in Zukunft darauf verzichten könnte, die erforderlichen Daten für alle Betriebe jährlich neu zu erheben, weil pro Jahr nur in etwa 15% der Fälle mit wesentlichen Änderungen zu rechnen ist. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die Landwirtschaftskammern halten mit Rücksicht auf den Umfang des nunmehr vorhandenen Datenstocks den Zeitpunkt für gekommen, auf einen sogenannten „Änderungsdienst“ überzugehen. Es sollen deshalb für den begünstigten Mineralölverbrauch in den bereits erfaßten landwirtschaftlichen Betrieben die zustehenden Bundesmineralölsteuervergütungen jeweils so lange unter Zugrundelegung der vorhandenen Daten weiter geleistet werden, als keine Änderung des Vergütungsanspruches bekannt wird; neu hinzukommende Betriebe sollen Gelegenheit erhalten, sich entsprechend erfassen zu lassen. Das Funktionieren eines solchen Änderungsdienstes und die Notwendigkeit, ungerechtfertigten Inanspruchnahmen von Bundesmineralölsteuervergütungen entgegenzuwirken, erfordern vor allem die Einführung bzw. Neugestaltung verschiedener Anzeigepflichten sowie die Unterstellung der begünstigten landwirtschaftlichen Betriebe unter die amtliche Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Auch die Art und der Umfang der Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bedürfen einer genaueren Umschreibung.

Aus den angeführten Gründen ist eine Änderung der §§ 7 bis 10 des Bundesmineralölsteuergesetzes erforderlich, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht. Der Umfang der verbrauchssteuerlichen Begünstigungen, die das Bundesmineralölsteuergesetz vorsieht, soll unverändert beibehalten werden. Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf die beiliegende Textgegenüberstellung hingewiesen.

Zu den im Art. I vorgesehenen Änderungen wird noch ergänzend bemerkt:

Zu § 7:

Die Änderung des ersten Satzes des Abs. 2 ergibt sich daraus, daß die Bindung an die Ergebnisse der jeweils letzten, auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965 angeordneten Erhebung entfällt; die Änderungen im zweiten und dritten Satz stellen klar, daß es auf die Verhältnisse am 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres ankommt. Im Abs. 3 ist, entsprechend der Änderung des Abs. 2 erster Satz, vorgesehen, daß nicht mehr die Flächen am letzten Erhebungsstichtag, sondern die Flächen am 1. Jänner des Kalenderjahres maßgebend sind. Statt von „betriebsfähigen oder zur Gänze oder überwiegend in der Landwirtschaft benützten Maschinen“ wird nur mehr von „landwirtschaftlichen Maschinen“

gesprochen, da die bisherige Formulierung in der Praxis Schwierigkeiten verursacht hat; die Betriebsfähigkeit bedarf im übrigen keiner besonderen Erwähnung, da bei der Schätzung des begünstigten Treibstoffverbrauches davon ausgegangen wird, daß die verwendeten Maschinen betriebsfähig sind. Die unproduktiven Flächen werden unter den abzuziehenden Flächen nicht mehr genannt, da sie mangels Nutzung nicht zu den im Abs. 2 angeführten landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören.

Zu § 8:

Die Änderung des Abs. 1 ist ebenfalls durch den Wegfall der jährlichen Erfassungsaktionen bedingt; Abs. 2 bleibt unverändert. Am Beginn des Abs. 3 wird klargestellt, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auch für die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Vergütungsbeträge zuständig ist. Abs. 3 enthält ferner die notwendige genauere Umschreibung der Mitwirkungstätigkeit der Landwirtschaftskammern. Bei den angeführten Meldungen und Anzeigen handelt es sich vor allem um jene, die im § 9, im § 10 Abs. 3 und im Art. II Abs. 2 vorgesehen sind.

Zu § 9:

Der vollständig neu formulierte § 9 enthält die Bestimmungen, welche zur Erfassung neu hinzukommender Betriebe und zur Einführung und weiteren Handhabung des sogenannten Änderungsdienstes notwendig sind; sie regeln insbesondere, wann und welche Anzeigen zu erstatten sind. Die bisherigen Bestimmungen des § 9 hatten hauptsächlich Übergangsregelungen zum Inhalt, von denen ein großer Teil keine praktische Bedeutung mehr hat. Die Abs. 6 und 7 gelten in den Fällen, welche durch die Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 2 erfaßt werden, sinngemäß. Durch Abs. 8 werden die Landwirtschaftskammern verpflichtet, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von bestimmten Umständen, die ein Wegfallen oder eine Verminderung von Vergütungsansprüchen bewirken können, zu verständigen, wenn deren Anzeige oder Meldung unterblieben ist. Da jedoch für die Verständigung noch eine Frist von einem Monat eingeräumt wird, besteht die Möglichkeit, innerhalb derselben noch auf eine nachträgliche Anzeige bzw. Meldung hinzuwirken. Langt diese sodann noch vor dem Ende der Verständigungsfrist ein, so erübrigt sich die Verständigung.

Zu § 10:

Dem Abs. 3 wird eine Bestimmung über die Weiterleitung der vorgeschriebenen Meldungen angefügt.

Dem Abs. 4 werden Bestimmungen angefügt, die dem Bundesminister für Land- und Forst-

318 der Beilagen

5

wirtschaft eine Nachschau in allen erfaßten landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen sollen. Die Befugnis zur Nachschau in buchführenden Betrieben besteht bereits auf Grund des § 144 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung. Die zitierten §§ 144 und 146 der Bundesabgabenordnung lauten wie folgt:

„§ 144. (1) Für Zwecke der Abgabenerhebung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten. Nachschau kann auch bei einer anderen Person gehalten werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß gegen diese Person ein Abgabenanspruch gegeben ist, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.“

(2) In Ausübung der Nachschau (Abs. 1) dürfen Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenerhebung maßgeblicher Unterlagen verlangen und in diese Einsicht nehmen.“

„§ 146. Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur

Vornahme einer Nachschau berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Nachschau ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Abschrift hiervon ist der Partei auszufolgen.“

Die im Art. II Abs. 2 vorgesehene Übergangsbestimmung enthebt einerseits den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Verpflichtung, landwirtschaftliche Betriebe und ihre Bewirtschafter, deren Erfassung mit Stichtag 3. Dezember 1975 aus was immer für einem Grund unterblieben ist oder die nach diesem Stichtag entstanden sind, von Amts wegen zu erfassen, räumt aber den Bewirtschaftern solcher Betriebe die Möglichkeit ein, sich durch Erstattung der vorgesehenen Anzeigen den Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung zu sichern. Soweit solche Anzeigen nicht bereits auf Grund der geltenden Bestimmungen erstattet wurden — eine Wiederholung ist nicht erforderlich —, kann durch ihre Erstattung bis längstens 31. März 1977 noch der Vergütungsanspruch für 1977 erworben werden, wie sich aus dem sinngemäß anzuwendenden neuen § 9 Abs. 6 des Bundesmineralölsteuergesetzes ergibt.

Durch die vorgesehene Änderung des Bundesmineralölsteuergesetzes werden dem Bund keine zusätzlichen Kosten erwachsen; es sind vielmehr Einsparungen zu erwarten, deren Höhe jedoch derzeit nicht näher bestimmt werden kann.

Textgegenüberstellung

Geltender Gesetzestext:

§ 7. (1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen dient, ist für pauschalisierte Mengen (begünstigter Treibstoffverbrauch, Abs. 3) eine Bundesmineralölsteuervergütung von S 1,73 je Liter zu leisten.

(2) Die Bundesmineralölsteuervergütung (Abs. 1) ist für einen Mineralölverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben zu leisten, die, soweit es sich nicht um Erwerbsgartenbaubetriebe, Erwerbsobstbaubetriebe, Erwerbsweinbaubetriebe und Betriebe mit Sonderkulturen handelt, eine landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens einem Hektar aufweisen und bei denen bei der jeweils letzten Erhebung auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung eine selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche zu Recht erfaßt wurde und zur Bearbeitung dieser Fläche regelmäßig eine der im Abs. 3 aufgezählten Maschinen verwendet wird (begünstigte Betriebe). Der Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung besteht für jedes Kalenderjahr, in dem eine solche Verwendung stattfindet. Er steht demjenigen zu, welcher den Betrieb am

Neuer Gesetzestext:

§ 7. (1) unverändert

(2) Die Bundesmineralölsteuervergütung (Abs. 1) ist für einen Mineralölverbrauch in landwirtschaftlichen Betrieben zu leisten, in denen Maschinen der im Abs. 3 aufgezählten Art zur regelmäßigen Bearbeitung selbstbewirtschafteter, landwirtschaftlich genutzter Flächen verwendet werden, die im Einzelfall entweder eine Mindestgröße von einem Hektar aufweisen oder auf denen Erwerbsgartenbau, Erwerbsobstbau oder Erwerbsweinbau betrieben wird oder Sonderkulturen bestehen (begünstigte Betriebe). Der Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung besteht, soweit im § 9 nicht anderes bestimmt ist, für jedes Kalenderjahr, an dessen 1. Jänner der Betrieb besteht und in dem eine solche Verwendung stattfindet. Er steht demjenigen zu, welcher den Betrieb an diesem Stichtag bewirtschaftet hat; im Falle einer gleichzeitigen Bewirtschaftung zu diesem Zeitpunkt durch mehrere Personen steht

Geltender Gesetzestext:

Beginn des Kalenderjahres bewirtschaftet hat; im Falle einer gleichzeitigen Bewirtschaftung zu diesem Zeitpunkt durch mehrere Personen steht diesen der Anspruch gemeinsam zur ungeteilten Hand zu.

(3) Begünstigt ist der Mineralölverbrauch zum Antrieb von Traktoren mit mehr als 6 PS, Motorkarren, Motorhacken, Motormähern, anderen selbstfahrenden Maschinen, Motorspritzgeräten, Motorsprühgeräten und Motorstäubegeräten, die betriebsfähig sind und zur Gänze oder überwiegend in der Landwirtschaft benützt werden. Als begünstigter Treibstoffverbrauch gilt die Mineralölmenge, welche sich aus dem nach § 8 Abs. 2 geschätzten Durchschnittsverbrauch für die zuletzt erfaßte Fläche (Abs. 2), abzüglich darin enthaltener Almflächen, Hutweiden, Bergmäher und unproduktiver Flächen, ergibt. Der auf eine bestimmte Fläche entfallende Vergütungsbetrag steht für jedes Kalenderjahr nur einmal zu

§ 8. (1) Zur Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebe, ihrer Bewirtschafter, ihrer Nutzflächen und der zu deren Bearbeitung verwendeten Maschinen für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965 jährliche statistische Erhebungen anzuordnen. Hiebei haben die auskunftspflichtigen Personen die zu erfassenden Umstände offenzulegen. Die erhobenen Daten sind der Bundesmineralölsteuervergütung für den begünstigten Treibstoffverbrauch in dem Kalenderjahr zugrunde zu legen, das auf den Erhebungsstichtag folgt. Sie sind so rasch wie möglich den Landwirtschaftskammern zugänglich zu machen. Die mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. April 1974, BGBl. Nr. 251, mit dem Stichtag 3. Juni 1974 angeordnete Erhebung gilt als Erhebung für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammern die Mineralölmengen zu schätzen, die bei der zweckentsprechenden Bearbeitung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit den im § 7 Abs. 3 aufgezählten Maschinen im gesamten Bundesgebiet in einem Kalenderjahr durchschnittlich je Hektar verbraucht werden; Unterscheidungen nach Kulturarten, nach der Größe der bearbeiteten Flächen und nach der Art der hauptsächlich verwendeten Maschinen sind zulässig. Unter Zugrundelegung des geschätzten Durchschnittsverbrauches ist durch Verordnung zu bestimmen, für welche Mineralölmengen je Hektar, erforderlichenfalls nach Kulturarten, der Größe der bearbeiteten Flächen und der Art der verwendeten Maschinen aufgliedert, eine Bundesmineralölsteuervergütung geleistet wird.

Neuer Gesetzestext:

diesen der Anspruch gemeinsam zur ungeteilten Hand zu.

(3) Begünstigt ist der Mineralölverbrauch zum Antrieb von Traktoren mit mehr als 6 PS, Motorkarren, Motorhacken, Motormähern, anderen selbstfahrenden landwirtschaftlichen Maschinen, Motorspritzgeräten, Motorsprühgeräten und Motorstäubegeräten. Als begünstigter Treibstoffverbrauch gilt die Mineralölmenge, welche sich aus dem nach § 8 Abs. 2 geschätzten Durchschnittsverbrauch für die am 1. Jänner des Kalenderjahres vorhandenen Flächen (Abs. 2), abzüglich darin enthaltener Almflächen, Hutweiden und Bergmäher, ergibt. Der auf eine bestimmte Fläche entfallende Vergütungsbetrag steht für jedes Kalenderjahr nur einmal zu.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat alle für Zwecke der Bundesmineralölsteuervergütung erforderlichen Umstände (Daten) zu erfassen. Zur Erfassung kann er auch Daten heranziehen, die ihm bereits bekannt sind. Der Erfassung dienen auch die im § 9 vorgesehenen Anzeigen.

(2) unverändert

318 der Beilagen

7

Geltender Gesetzestext:

(3) Die Ermittlung des im Einzelfall begünstigten Treibstoffverbrauches und auf Verlangen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auch die Ermittlung der Vergütungsbeträge, welche auf die einzelnen begünstigten Betriebe entfallen, obliegen der Landwirtschaftskammer für das Bundesland, in welchem der Betrieb gelegen ist. Die Landwirtschaftskammern haben die ermittelten Treibstoffmengen und Vergütungsbeträge sowie die Namen und Anschriften der Personen, denen die Vergütungsbeträge zustehen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen und diesem auf Verlangen alle ihre Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Bundesmineralölsteuervergütung von Bedeutung sind. Die Auszahlung der Vergütungsbeträge obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 9. (1) Landwirtschaftliche Betriebe, welche bei der im § 8 Abs. 1 angeführten Erhebung mit Stichtag 3. Juni 1974 nicht erfasst wurden, bei denen aber sonst die Voraussetzungen für die Leistung einer Bundesmineralölsteuervergütung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vorliegen, gelten, wenn dies von demjenigen, welcher den Betrieb im Zeitpunkt des Inkrafttretens bewirtschaftet, binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten angezeigt wird, als begünstigte Betriebe im Sinne des § 7 Abs. 2.

(2) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen landwirtschaftlichen Betrieb, welcher bei der im § 8 Abs. 1 angeführten Erhebung mit Stichtag 3. Juni 1974 erfasst wurde, bewirtschaftet und die Bewirtschaftung erst nach diesem Stichtag übernommen hat oder wer die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes, der mit diesem Stichtag erfasst wurde, nach demselben aber noch vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgegeben hat, hat dies binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten anzuzeigen.

(3) Wer nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Art übernimmt oder aufgibt, hat dies binnen einem Monat nach der Übernahme oder Aufgabe anzuzeigen.

Neuer Gesetzestext:

(3) Die Leistung der Bundesmineralölsteuervergütung (§ 7 Abs. 1) und die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Vergütungsbeträge obliegen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Bei den im Abs. 1 angeführten Erfassungsmaßnahmen sowie bei der Beschaffung und Überprüfung von Angaben und Daten, die für die Ermittlung des Vergütungsanspruches im Einzelfall erforderlich sind, haben die Landwirtschaftskammern mitzuwirken. Die Mitwirkung umfaßt die Entgegennahme, Überprüfung und Weiterleitung von Anzeigen, Meldungen und anderen Mitteilungen sowie die Ermittlung und Bekanntgabe von Umständen, von denen das Bestehen oder die Höhe eines Vergütungsanspruches abhängt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann darüber hinaus die Landwirtschaftskammern noch zu einer weiteren Mitwirkung bei Erfassungsmaßnahmen (Abs. 1) und bei der Beschaffung und Überprüfung von Angaben und Daten für die Ermittlung von Vergütungsansprüchen heranziehen, soweit dies für die Durchführung des Vergütungsverfahrens zweckmäßig ist. Die Landwirtschaftskammern haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft alle ihre Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Bundesmineralölsteuervergütung von Bedeutung sind.

§ 9. (1) Wer die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Art übernimmt, hat für den begünstigten Treibstoffverbrauch in diesem Betrieb unbeschadet der Voraussetzungen des § 7 erst dann Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuervergütung, wenn er die Übernahme angezeigt hat.

(2) Solange sich für einen begünstigten Betrieb keine Änderung der Menge des begünstigten Treibstoffverbrauches (§ 7 Abs. 3) ergibt, ist die Bundesmineralölsteuervergütung jeweils für die gleiche Mineralölmenge zu leisten, für welche sie für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten war.

(3) Haben sich in einem begünstigten Betrieb die Verhältnisse so geändert, daß sich für ihn im folgenden Kalenderjahr ein höherer begünstigter Treibstoffverbrauch ergibt als jener, für den zuletzt eine Bundesmineralölsteuervergütung zu leisten war, so besteht für die Mineralölmenge, um welche sich der begünstigte Treibstoffverbrauch erhöht hat, unbeschadet der Vorausset-

Geltender Gesetzestext:

(4) Wird die nach Abs. 2 oder 3 vorgeschriebene Anzeige der Übernahme der Bewirtschaftung nicht fristgerecht erstattet, so steht dem Übernehmer ein Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung nicht vor dem Ende des Kalenderjahres zu, in dem die Anzeige nachgeholt wird.

(5) Besteht für einen begünstigten Betrieb für ein bestimmtes Kalenderjahr kein Anspruch auf Bundesmineralölsteuervergütung, so ist dies von demjenigen, welcher ihn im Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch weggefallen sind, bewirtschaftet hat, binnen einem Monat nach dem Wegfall anzuzeigen, es sei denn, daß bereits eine Anzeige nach Abs. 2 oder 3 zu erstatten war.

(6) Die nach Abs. 1, 2, 3 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen sind bei der Landwirtschaftskammer (§ 8 Abs. 3) zu erstatten. Die Anzeigen können auch mündlich sowie dadurch erstattet werden, daß die anzuzeigenden Umstände bei einer statistischen Erhebung (§ 8 Abs. 1) angegeben werden.

Neuer Gesetzestext:

zungen des § 7 erst dann Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuervergütung, wenn die eingetretene Änderung angezeigt worden ist. Die Anzeige kann von demjenigen erstattet werden, der den Betrieb bewirtschaftet oder am 1. Jänner des laufenden Kalenderjahres bewirtschaftet hat.

(4) Haben sich in einem begünstigten Betrieb die Verhältnisse so geändert, daß sich für ihn im folgenden Kalenderjahr ein geringerer begünstigter Treibstoffverbrauch ergibt als jener, für den zuletzt eine Bundesmineralölsteuervergütung zu leisten war, so ist dies bis zum 31. März des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres anzuzeigen. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der den Betrieb bis zum Zeitpunkt des Eintrittes der Änderung bewirtschaftet hat.

(5) Wer die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes der im § 7 Abs. 2 bezeichneten Art aufgibt, hat dies bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres anzuzeigen.

(6) In den Fällen der Abs. 1 und 3 entsteht der Anspruch auf eine Bundesmineralölsteuervergütung erstmals für das Kalenderjahr, in dem die angeführten Umstände angezeigt wurden, wenn die Anzeige bis zum 31. März desselben erstattet wurde, ansonsten erstmals für das auf die Erstattung der Anzeige folgende Kalenderjahr.

(7) Die Anzeigen nach Abs. 1, 3, 4 und 5 sind an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu richten und bei der Landwirtschaftskammer für das Bundesland, in welchem der Betrieb gelegen ist, auf den sich die Anzeige bezieht, schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Sie können auch dadurch erstattet werden, daß die anzuzeigenden Umstände bei Erfassungsaktionen im Sinne des § 8 Abs. 1 angegeben werden. Die Landwirtschaftskammern haben die ihnen zugekommenen Anzeigen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

(8) Die Landwirtschaftskammern haben das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft von allen nach Abs. 4 oder 5 anzuzeigenden oder nach § 10 Abs. 3 zu meldenden Umständen, die ihnen bei ihrer Mitwirkungstätigkeit (§ 8 Abs. 3) bekannt werden, zu verständigen, wenn die Anzeige oder Meldung unterblieben ist. Die Verständigung ist binnen einem Monat nach Ablauf der Anzeige- oder Meldefrist vorzunehmen, wurden die Umstände erst später bekannt, binnen einem Monat nach dem Bekanntwerden.

Geltender Gesetzestext:

Neuer Gesetzestext:

§ 10. (1)

§ 10. (1)

(2)

(2)

(3) Bundesmineralölsteuerbeträge, die zu Unrecht oder die an eine Person vergütet wurden, welche darauf keinen Anspruch hat, sind vom Empfänger binnen einem Monat nach Erhalt bei der Landwirtschaftskammer zu melden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zurückzuzahlen. Wird dem Empfänger erst nach Erhalt eines Vergütungsbetrages bekannt, daß ihm dieser nicht oder nicht zur Gänze zusteht, so hat er die Meldung und Rückzahlung binnen einem Monat nach dem Bekanntwerden dieses Umstandes vorzunehmen.

(3) Bundesmineralölsteuerbeträge, die zu Unrecht oder die an eine Person vergütet wurden, welche darauf keinen Anspruch hat, sind vom Empfänger binnen einem Monat nach Erhalt bei der Landwirtschaftskammer zu melden und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zurückzuzahlen. Wird dem Empfänger erst nach Erhalt eines Vergütungsbetrages bekannt, daß ihm dieser nicht oder nicht zur Gänze zusteht, so hat er die Meldung und Rückzahlung binnen einem Monat nach dem Bekanntwerden dieses Umstandes vorzunehmen. Die Landwirtschaftskammern haben die Meldungen unverzüglich an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft weiterzuleiten.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist bei der Besorgung der Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist bei der Besorgung der Aufgaben, die ihm nach diesem Bundesgesetz obliegen, Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die gemäß § 8 Abs. 1 erfaßten landwirtschaftlichen Betriebe unterliegen der amtlichen Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Hierbei kann auch bei Personen Nachschau gehalten werden, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften keine Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben; in diesem Fall gelten § 144 Abs. 2 und § 146 der Bundesabgabenordnung sinngemäß.